

B. 1.2.

Änderungsantrag zum Antrag B. 1 - Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahlen 2009

Einreicher: Jan Morgenstern (SV Chemnitz)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Zeilen 18 bis 22 - („Ausnahmsweise [...] Landesvorstand.“) sind ersatzlos zu streichen.

Die Zeilen 23 und 40f sind entsprechend durch die Antrags- und Redaktionskommission anzupassen.

Begründung:

Die Satzung unseres Landesverbandes schreibt in § 42 (2) eine „unmittelbar[e]“ Wahl der VertreterInnen durch (territorial abgegrenzte) „Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder“ vor. Die Unmittelbarkeit der Wahl ist im Bezug auf die Regelungen des Art. 38 (1) S. 1 des Grundgesetzes eindeutig definiert: „Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet, dass nicht noch nach der Stimmabgabe eine Zwischeninstanz ('Wahlmänner' vgl. USA) nach ihrem Ermessen die letztlich zu bestellenden Personen auswählen darf (BverfGE 7, 63/58).“¹ Warum innerhalb unserer Partei eine andere Lesart gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Eine VertreterInnenversammlung auf Ebene der Kreisverbände stellt eine solche Zwischeninstanz dar. Ausnahmeregelungen sieht die Satzung nicht vor, und eine Aushebelung der Satzung durch einfachen Beschluss halte ich nicht für statthaft.

¹ Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Bonn 2000, S. 234 und vgl. Avenarius, Hermann: Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2002, S. 18.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____